

kriens

Botschaft an die Stimmberechtigten
zur Volksabstimmung vom 26. November 2023



Gemeindeinitiative
«Krienser
Velonetz jetzt -
Veloinitiative»
und Gegenvorschlag



Gemeindeinitiative
«Boden behalten,
Kriens gestalten –
Bodeninitiative»
und Gegenvorschlag



 kriens.ch/abstimmung

Veloinitiative: Die Vorlage in Kürze

Velos werden im gesamten Verkehrsmix städtischer Regionen immer wichtiger. Der starke Aufschwung dieser zeitgemässen, praktischen und kostengünstigen Form der Mobilität entlastet das Strassennetz und ist ein wertvoller Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Ein wichtiger Treiber dieser Entwicklung ist nicht zuletzt die zunehmende Verbreitung von Elektrovelos.

Dieser Entwicklung soll auch die Stadt Rechnung tragen. Die Verbesserung der Velo-Infrastruktur soll noch mehr Menschen aufs Velo umsteigen lassen. Sie soll gleichzeitig deren Sicherheit im Strassenverkehr verbessern. Ein durchgängiges, mit den Nachbargemeinden abgestimmtes Netz an Velo-Haupttrouten (Wege, die hauptsächlich von Velos befahren werden), umfassende und gut erreichbare Velo-Abstellmöglichkeiten sowie ein Ausbau der Veloverleih-Stationen sind da die wichtigsten Forderungen.

Mit diesen Begehren hat ProVelo Luzern wie in anderen Gemeinden eine Gemeindeinitiative eingereicht. In Kriens unter dem Titel «Krienser Velonetz jetzt - Veloinitiative Kriens».

Die Stadt Kriens steht inhaltlich hinter dem Initiativ-Begehren und hat deren Ziele auch bereits in ihrem übergeordneten Planungsinstrument, dem Gesamtverkehrskonzept, integriert. Dennoch schlagen Stadtrat und Einwohnerrat vor, die Gemeindeinitiative abzulehnen und stattdessen den Gegenvorschlag der Stadt Kriens anzunehmen.

Im Kern des Gegenvorschlages geht es darum, dass die ganzheitliche Umsetzung des Initiativbegehrens innerhalb der in der Initiative geforderten Frist von 10 Jahren kaum

möglich ist. Der Gegenvorschlag sieht vor, dass die Ideen so schnell wie möglich, längstens aber innerhalb von 20 Jahren umgesetzt werden. Diese Frist ist abgestimmt auf die verabschiedete Bundesgesetz-Regelung, die der Bundesrat in nächster Zeit in Kraft setzen dürfte. Sie wurde festgelegt im Wissen darum, dass demokratische Prozesse sowie Absprachen mit anderen Gemeinden und die nötigen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten für Velorouten einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Für die Planung sieht der Gegenvorschlag einen Zeitraum von 5 Jahren vor. Festgeschrieben werden soll dies mit einer Revision des Strassenreglementes und mit der Verabschiedung des Verkehrsrichtplans der Stadt Kriens.

Die Mehrheit des Krienser Einwohnerrates sprach sich für diesen Gegenvorschlag aus. Der Tenor in der Parlamentsdebatte: «Lieber schnell die bestmögliche Lösung als unter Zeitdruck schnellstmöglich zu realisieren, was in dieser Zeit allenfalls machbar ist». Der Einwohnerrat liess sich dabei von der Einschätzung leiten, dass sich mit Verbindlichkeit, aber ohne allzu hohen Zeitdruck bessere Lösungen realisieren lassen.

Einwohnerrat und Stadtrat empfehlen, diesem Beschluss des Einwohnerrates zuzustimmen.

Das bedeutet konkret:

- **NEIN zur Veloinitiative**
- **JA zum Gegenvorschlag**
- **Bei der Stichfrage den GEGENVORSCHLAG ankreuzen**

In einfacher Sprache

- Die Stadt Kriens will Wege und Anlagen für Velofahrende verbessern.
- Velofahrende sollen sicher unterwegs sein können.
- Quartiere und wichtige Anlagen sollen so mit «Velostrassen» verbunden werden.
- Das soll spätestens nach 20 Jahren umgesetzt sein. Was geht, schon früher.
- Die Initiative «Krienser Velonetz jetzt» will dafür nur 10 Jahre Zeit lassen. Der Stadtrat ist überzeugt, dass diese Frist gar nicht eingehalten werden kann. Er macht deshalb einen Gegenvorschlag mit einer Frist von 20 Jahren.

Einwohnerrat und Stadtrat empfehlen ein JA zum Gegenvorschlag. Sie lehnen die Initiative ab. Bei der Stichfrage soll der Gegenvorschlag angekreuzt werden.

Bezug zum Legislaturprogramm

Mensch

A1: Wir stehen in engem Kontakt zur Bevölkerung, nehmen deren Bedürfnisse auf und handeln gemeinsam lösungsorientiert

Raum

B2: Kriens leistet seinen Beitrag zum Klimaschutz und verbindet Wohnen, Arbeiten und Verkehr sorgfältig.

B4: Die Stadtentwicklung schafft neue Qualitäten und identitätsstiftende Quartiere.



kriens.ch/ziele2024



Scannen Sie diesen QR-Code mit Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Legislaturprogramm 2020-2024.

Ergänzende Unterlagen

Alle Dokumente, die dem Einwohnerrat zur Beurteilung des Geschäftes vorlagen, werden in vollem Wortlaut auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Verfügung gestellt. Weil deren Umfang aber das Mass einer Abstimmungsbotschaft übersteigt, werden diese digital auf der Website der Stadt Kriens oder ausgedruckt als Ansichtsexemplar im Auflageordner des Stadtbüros zur Verfügung gestellt.

- Botschaft in digitaler Form
- Bericht und Antrag an den Einwohnerrat 1. Lesung vom 15.12.2023
- Wortprotokoll Einwohnerrat 1. Lesung vom 15.12.2023
- Bericht und Antrag an den Einwohnerrat 2. Lesung vom 22.6.2023
- Wortprotokoll Einwohnerrat 2. Lesung vom 22.6.2023 (Entwurf)
- Gesamtverkehrskonzept
- Regelwerk Luzern Süd



kriens.ch/abstimmung

Scannen Sie diesen QR-Code mit Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Abstimmungs-dossier auf der Website.



Die Gemeindeinitiative «Krienser Velonetz jetzt»

Ausgangslage

Die Velo-Interessenvertretung «Pro Velo Luzern» reichte am 23. Dezember 2021 die Gemeindeinitiative «Krienser Velonetz jetzt!» mit 723 gültigen Unterschriften ein. Die Gemeindeinitiative formuliert in der Form einer allgemeinen Anregung folgende Forderungen:

Die Stadt Kriens sorgt für ein direktes, sicheres, attraktives und zusammenhängendes Velohaupttroutennetz. Zur Umsetzung realisiert die Stadt bis 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ein Velohaupttroutennetz

unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- Die relevanten Arbeits-, Wohn-, Schul-, Freizeit- und Einkaufsorte werden an das Velonetz angeschlossen.
- Die Velohaupttrouten werden als Radwege, Velostrassen oder in Ausnahmen auf Radstreifen geführt.
- Die Velohaupttrouten werden prioritär von Fuss- und motorisiertem Individualverkehr getrennt geführt.
- Velobahnen sind ausreichend breit, um ein gefahrloses Überholen von anderen Velos zu ermöglichen – in-

klusive solchen mit Anhängern.

- Das Velohaupttroutennetz wird mit demjenigen der Nachbargemeinden verbunden.
- Private und öffentliche Abstellanlagen für Velos sind fahrend erreichbar, gedeckt und in genügender Zahl vorhanden.
- Der Stadtrat informiert bis zum Erreichen dieses Ziels jährlich in geeigneter Form über den Zwischenstand der Umsetzung des Velohaupttroutennetzes.

Velo-Förderung in Kriens

Inhaltlich entsprechen die Ziele der Veloinitiative den Bestrebungen der Stadt Kriens, den Veloverkehr im Rahmen der Gesamtverkehrsentwicklung aktiv zu fördern. Das Netz der Velohaupttrouten, auf welches die Initiative fokussiert, ist dabei ein zentrales Element mit einem grossen Nutzen bzw. einem grossen Wirkungspotenzial im Sinne der gesamtverkehrlichen Zielsetzungen.

Diese Stossrichtung ist für die Stadt Kriens in wichtigen übergeordneten Planungen bereits festgeschrieben:

- Entwicklungskonzept LuzernSüd, Grundkonzept Verkehr (2014)
- Gesamtverkehrskonzept (2018)
- Regelwerk LuzernSüd (2021)

In all diesen Planungsgrundlagen wird

die Förderung des Veloverkehrs sinngemäss wie folgt festgelegt:

- Gutes Angebot an Abstellplätzen bei ÖV-Verknüpfungspunkten und publikumsorientierten Einrichtungen
- Platz für Veloschnellrouten schaffen, Veloschnellrouten zwischen den Zentren und wichtigen Einrichtungen
- Ausreichende Abstellplätze an strategischen Orten

Für die Planung und Umsetzung sind zielgerichtete und koordinierte sowie machbare Prozesse über einen längeren Zeitraum wichtig. Die Koordination umfasst verschiedene Ebenen: Die Koordination innerhalb der Stadt zwischen den verschiedenen Zuständigkeiten und Prozessen im Zu-

sammenhang mit der Strassen- bzw. der Verkehrsinfrastruktur, zwischen den Strasseneigentümern Stadt und Kanton sowie zwischen den benachbarten Gemeinden Horw, Kriens und Luzern.

In den vergangenen Jahren sind in Kriens verschiedene planerische Massnahmen dafür angegangen worden. In der effektiven Umsetzung und damit in der Verbesserung der Velo-Infrastruktur besteht an vielen Stellen des städtischen Velowegnetzes noch Verbesserungspotential. Diese Umsetzung kann jetzt in Angriff genommen werden, nachdem sich die finanzpolitische Gesamtsituation etwas entspannt hat.

Der Gegenvorschlag zur Initiative

Aus Sicht des Stadtrates ist die in der Initiative geforderte Umsetzungsfrist von 10 Jahren angesichts der vielen Schnittstellen zu eng bemessen. Der Zwang, Lösungen innerhalb von 10 Jahren umgesetzt zu haben, führt zu Kompromissen, die der Sache langfristig nicht dienen. Die Stadt sieht es als vernünftigen Weg an, die auf nationaler Ebene angesetzte Umsetzungsfrist von 20 Jahren als Ziel vorzugeben. Verbunden mit dem Bekenntnis, die Umsetzung sofort an die Hand zu nehmen und sofort umzusetzen, was in der Planung abgeschlossen werden kann. Auf diesem Weg sollen die eingesetzten finanziellen Mittel maximale Wirkung für den Veloverkehr entwickeln.

Diese Stossrichtung der Umsetzung hat der Stadtrat in einen Gegenvorschlag integriert. Die Forderungen der Initiative werden dazu in einer Ergänzung des Strassenreglement der Stadt Kriens festgeschrieben.

Dieser Gegenvorschlag unterscheidet sich im Wesentlichen in zwei Bereichen von der Initiative:

- **Umsetzungsfrist:** Die Stadt Kriens will diese nicht mit 10, sondern mit 20 Jahren festlegen. Dies würde der Frist für die Umsetzung des nationalen Veloweggesetzes (5 Jahre für Planung, 20 Jahre für Umsetzung) entsprechen. Auch dieser Zeitrahmen ist angesichts der vielen Schnittstellen in Planung und Umsetzung anspruchsvoll, wird jedoch als deutlich realistischer betrachtet. Ein wichtiger Hinweis auf einen realitätsnäheren Umsetzungszeitrahmen ist auch, dass in der Stadt Luzern bei einer vergleichbaren Initiative die Umsetzungsfrist ebenfalls auf 20 Jahre festgelegt wurde. Dieser Vorschlag war von der Stimmbevölkerung mit über 70 Prozent Ja-Stimmen angenommen worden.

- **Ausbau-Standards:** Die Umsetzung von zusammenhängenden und gemeindeübergreifenden Velohaupttrouten mit den geforderten Standards ist höchst anspruchsvoll. Die Stadt will deshalb bei der Umsetzung der gemeindeübergreifenden Durchgängigkeit der Routen erste Priorität einräumen. Erst danach soll – wo möglich – Perfektion hinsichtlich Einhaltung der eng definierten Standards gepflegt werden. Die Stadt verpflichtet sich aber, die Standards dieser Velohaupttrouten nicht beliebig anzupassen oder zu reduzieren. Dabei soll auch die Möglichkeit in die Planung einbezogen werden, Routen etappenweise weiterzuentwickeln. Mit diesem Ansatz soll eine maximale Wirkung der eingesetzten finanziellen Mittel erzielt werden.

Beratung im Einwohnerrat

Der Krienser Einwohnerrat hat Initiative und Gegenvorschlag in zwei Lesungen ausführlich behandelt.

Es zeigte sich, dass die Argumente für den Gegenvorschlag des Stadtrates nachvollziehbar seien. In der Sache verfolgte die Stadt die gleichen Ziele wie die Initiative. Sie habe diese sogar in ihren Grundlagenpapiere bereits so verankert

Über verschiedene Anträge wurde das im Gegenvorschlag des Stadtrates enthaltene Reglement so geschärft, dass die Umsetzungsfrist zwar 20 Jahre beträgt, sich die Stadt aber dazu bekennt, alles was schneller umsetzbar sei auch wirklich umzusetzen. Damit stellt der Einwohnerrat

Verbindlichkeit her, ohne dass dies in Umsetzungsfristen definiert ist, die ohnehin nicht eingehalten werden können.

In der Parlamentsdebatte fand der Gegenvorschlag mit 22:6 Stimmen eine klare Mehrheit. Jeweils 3 Vertreter der Grünen/glp-Fraktion sowie der SVP-Fraktion stellten sich dagegen.

Die Ratsmitglieder der SVP begründeten ihren Widerstand zum Gegenvorschlag zum einen mit generellen Bedenken zur Legitimität des Gesamtverkehrskonzeptes. Zum anderen brachten sie ihre ablehnende Haltung in Zusammenhang mit anderen Verkehrsprojekten zum Ausdruck.

Die ablehnenden Stimmen der Grünen wollten mit einem ambitionierteren Zeitplan ein klimapolitisches Zeichen setzen. Die Verkehrspolitik brauche heute mutige und grosse Schritte, um die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen von morgen zuverlässig abdecken zu können. Der Gegenvorschlag sei ein aus ihrer Sicht zu kleines Schrittchen, der diese Signalwirkung verpasse. Die Grünen seien klar auf der Linie der eingereichten Initiative, würden den Gegenvorschlag aber trotzdem unterstützen - wenn auch gegen die eigene Überzeugung.

Der Beschlusstext des Einwohnerrates

Beschlusstext zu Bericht und Antrag Nr. 143/2022

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 143/2022 des Stadtrates Kriens vom 5. April 2023

und

gestützt auf § 16 Abs. 4 und §30 lit. C. der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007.

sowie

§ 82h Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL 30)

betreffend

Gemeindeinitiative «Krienser Velonetz jetzt!»

beschliesst:

1. Die Gemeindeinitiative «Krienser Velonetz jetzt!» ist gültig.
2. Die Gemeindeinitiative «Krienser Velonetz jetzt!» wird abgelehnt.
3. Als Gegenvorschlag wird das **Strassenreglement der Stadt Kriens** (Nr. 6201) zur Sicherung der Weiterentwicklung des Krienser Velowegnetzes wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 4 (neu)

⁴Der Verkehrsrichtplan schreibt zur Erstellung eines direkten, sicheren, attraktiven und zusammenhängenden Velohaupttroutennetzes als Bestandteil der gesamten Velonetzentwicklung unter anderem vor:

- a. Die relevanten Arbeits-, Wohn-, Schul-, Freizeit- und Einkaufsorte werden an das Velonetz angeschlossen.
 - b. Die Velohaupttrouten werden nach Möglichkeit von Fuss- und motorisiertem Individualverkehr getrennt geführt.
 - c. Die Standards für die Velohaupttrouten richten sich nach den einschlägigen Normen und Fachgrundlagen sowie den Standards des Kantons Luzern.
 - d. Das Velohaupttroutennetz wird mit der Velonetzplanung der Nachbargemeinden, der Region und der kantonalen Radroutenplanung koordiniert.
 - e. Öffentliche Abstellanlagen für Velos sind fahrend erreichbar, gedeckt und in genügender Zahl vorhanden. Die Veloverleihstationen werden an den Velohaupttrouten gefördert und ausgeweitet.
 - f. Die Fristen richten sich nach dem Bundesgesetz für Velowege (Veloweggesetz), vom 18. März 2022, wonach die Planung innert fünf Jahren und die Umsetzung innert zwanzig Jahren nach Inkrafttreten des Veloweggesetzes zu erfolgen hat. Die Stadt Kriens strebt eine frühere Umsetzung an.
 - g. Der Stadtrat informiert bis zum Erreichen dieses Ziels jährlich in geeigneter Form über den Zwischenstand der Umsetzung des Velohaupttroutennetzes.
 - h. Mit den für den Ausbau des Velonetzes verfügbaren finanziellen Mitteln wird eine möglichst grosse Wirkung erzielt (Pragmatismus und Funktionalität vor Perfektionismus).
4. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird beauftragt, die Volksabstimmung als Doppelabstimmung anzusetzen.
 5. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Kriens, 22. Juni 2023

Einwohnerrat Kriens

Räto Camenisch
Präsident

Sarah Riedweg
Stadtschreiberin-Substitutin

Stellungnahme des Initiativkomitees

«Krienser Velonetz jetzt!»

«Krienser Velonetz jetzt!»: 2 x Ja mit Stichfrage Initiative, weil nur

- **Ein Ja zur Initiative** mehr Sicherheit für unsere Kinder, aber auch für uns alle bringt.
 - **Ein Ja zur Initiative** nicht viele weitere Jahre ungenutzt verstreichen lässt, bis in Kriens endlich etwas passiert fürs Velo.
 - **Ein Ja zur Initiative** sichere Veloverbindungen entstehen lässt. Dies als zusammenhängendes Velohaupttrouten-Netz mit Verbindungen sei es zur Badi, zum Einkaufen, an den Arbeitsplatz oder zur Schule.
 - **Ein Ja zur Initiative** Kriens mit der Stadt Luzern und den anderen Nachbargemeinden auch auf dem Velo nahtlos verbunden wird.
 - **Ein Ja zur Initiative** den Stau am effektivsten verhindert. Denn Velos gehören zu den flächeneffizientesten Verkehrsmitteln. So benötigen Velos bekanntlich mehr als 10-mal weniger Strassenraum im Vergleich zu Autos.
 - **Ein Ja zur Initiative** endlich die Quartiere ruhiger und sicherer für die Bewohnerinnen und Bewohner macht.
 - **Ein Ja zur Initiative** uns bessere Gesundheit und höhere Lebensqualität dank sauberer Luft bringt.
 - **Ein Ja zur Initiative** uns zum täglichen Sport ohne Gefahren verhilft. Bewegung hält fit und wir erkranken weniger, physisch wie psychisch. Das wissen wir seit langem. Doch wir wollen gesund überfahren werden? Deshalb braucht's ein JA.
 - **Ein Ja zur Initiative** unsere Kinder selbstständig zur Schule und zum Sport fahren lässt. So können Mama-Taxis in der Garage bleiben, die Eltern sparen Zeit. Und Angst müssen sie auch keine mehr haben.
- **Ein Ja zur Initiative** uns gedeckte Veloabstellplätze an wichtigen Orten bringt. Damit unser Velo nicht sofort zum Rostgöppel wird.
 - **Ein Ja zur Initiative** einen Beitrag zu einer attraktiveren Stadt Kriens mit hoher Lebensqualität leistet.
 - **Ein Ja zur Initiative** den CO₂ Ausstoss verringert und damit dem Klima hilft. Dies ohne schmerzhaftes Einschränkungen in unsere Lebensqualität und bei tiefen Kosten. Einfacher geht's nicht. Wusste doch schon Adam Opel vor mehr als hundert Jahren: «Bei keiner anderen Erfindung ist das Nützliche mit dem Angenehmen so innig verbunden, wie beim Velo.»

Einiges davon will auch der Gegenvorschlag von Stadt- und Einwohnerrat, was wir gerne anerkennen. Nur lässt dieser Gegenvorschlag der Stadt weitere 20 Jahre Zeit. Wollen wir wirklich so lange warten? Die Antwort ist klar: Nein, Kriens kann das besser. Ganz einfach, weil wir wollen, dass unsere Kinder nicht erst als Erwachsene von sicheren Veloverbindungen profitieren.

Vergessen wir nicht, auch in Kriens haben rund 70% der Abstimmenden das nationale Veloweggesetz angenommen. Darin sind 20 Jahre Umsetzungszeit vorgesehen. Die Stadt Kriens macht es sich zu einfach, wenn sie mit dem Gegenvorschlag nicht mehr machen will, als sie ohnehin muss.

Die Probleme haben wir heute. Packen wir sie also auch heute an, damit wir in 10 Jahren ein Krienser Velonetz haben, auf dem sich unsere Kinder, aber auch Ungeübte, Unsichere oder ältere Personen gefahrlos bewegen können.

Deshalb 2 x Ja mit einem Kreuz für die Initiative in der Stichfrage.

Die Abstimmungsfragen

Die Abstimmungsfrage für die Gemeindeinitiative «Krienser Velonetz jetzt! - Veloinitiative Kriens» mit Gegenentwurf lautet:

- A** Wollen Sie die Gemeindeinitiative «Krienser Velonetz jetzt! - Veloinitiative Kriens» annehmen?
- B** Stimmen Sie dem Gegenentwurf des Einwohnerrates zur Änderung des Strassenreglements zu?

Stichfrage

Wenn beide Abstimmungsfragen abgenommen werden, soll wie in Variante A oder wie in Variante B beschrieben verfahren werden?

Korrekt abstimmen

- Die Fragen A und B sind je mit «Ja» oder «Nein» zu beantworten oder unbeantwortet zu lassen. Es können beide Fragen mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden.
- Bei der Stichfrage darf nur eines der beiden Felder angekreuzt werden. Es können auch beide Felder leer gelassen werden.

kriens

Stimmzettel
für die Volksabstimmung vom 26. November 2023

Gemeindeinitiative «Krienser Velonetz jetzt! - Veloinitiative Kriens» mit Gegenentwurf

A Wollen Sie die Gemeindeinitiative «Krienser Velonetz jetzt! - Veloinitiative Kriens» annehmen?

Antwort

Die Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten.

B Stimmen Sie dem Gegenentwurf des Einwohnerrates zur Änderung des Strassenreglements zu?

Antwort

Die Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten.

Stichfrage Wenn beide Abstimmungsfragen angenommen werden, soll wie in Variante A oder wie in Variante B beschrieben verfahren werden?

A

B

Die Fragen A und B sind je mit «Ja» oder «Nein» zu beantworten oder unbeantwortet zu lassen. Es können beide Fragen mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden.
Bei der Stichfrage darf nur eines der beiden Felder angekreuzt werden. Es können auch beide Felder leer gelassen werden.

Das passiert bei ...

Ja zur Initiative, Nein zum Gegenvorschlag:

Der Stadtrat muss die Forderungen der Initiative (Velostrassen, Infrastruktur) innerhalb von maximal 10 Jahren erfüllen. Diese vom Bundesrecht abweichende Halbierung der für die Umsetzung zur Verfügung stehenden Zeit ist angesichts der vielen Schnittstellen nicht realistisch. Es entsteht ein Zeitdruck, der - wenn überhaupt - nur mit vielen Kompromissen einzuhalten sein wird.

Nein zur Initiative, Ja zum Gegenvorschlag:

Der Stadtrat muss die Forderungen der Initiative (Velostrassen, Infrastruktur) inhaltlich genauso erfüllen. Sie werden über eine Revision verbindlich im aktuellen Strassenreglement der Stadt Kriens festgeschrieben. Dieser Gegenvorschlag sieht aber vor, dass für die Planung maximal fünf, für die Umsetzung in Übereinstimmung mit Bundesrecht maximal 20 Jahre zur Verfügung stehen. Die Stadt verpflichtet sich, von diesen Massnahmen auch früher umzusetzen, was schneller machbar ist. Ein durchgängiges Netz von Velohaupttrouten hat in der Umsetzung Priorität vor dem fixen Festhalten an Umsetzungsstandards. Auf diesem Weg sollen die eingesetzten finanziellen Mittel maximale Wirkung erzielen.

Bodeninitiative: Die Vorlage in Kürze

Die Stadt Kriens pflegt einen sorgsamem Umgang mit der Ressource Grund und Boden. Sie hat die Bodenpolitik für stadteigene Liegenschaften in ihrer Immobilienstrategie verbindlich festgeschrieben. Das Krienser Stadtparlament hat diese strategischen Leitlinien im Oktober 2021 zur Kenntnis genommen.

Kurz davor im Juli 2021 hat ein Initiativkomitee die Gemeindeinitiative «Boden behalten, Kriens gestalten – Bodeninitiative» eingereicht. Die Initiative fordert, dass Kriens stadteigene Grundstücke grundsätzlich nicht verkaufen darf. Einzig bei einem Kauf von oder im Tausch mit gleichwertigen anderen Grundstücken oder im Baurecht wäre die Abgabe eines stadteigenen Grundstückes noch möglich.

Hinter der Idee, auch kommenden Generationen Gestaltungsspielraum zu erhalten, steht die Stadt Kriens. Sie erachtet aber den in der Gemeindeinitiative aufgezeigten Weg als zu einschränkend.

Die Initiative ist als allgemeine Anregung formuliert. Der Stadtrat hat deshalb für die Umsetzung der Initiative einen Gegenvorschlag formuliert. Dieser verfolgt die gleichen Ziele wie die Initiative, sieht aber für sechs der total 153 Stadtliegenschaften explizit Ausnahmen vor. Auf diesen sechs Grundstücken soll das generelle Verkaufsverbot gelockert werden. Die Umsetzung wird über eine Anpassung in der Gemeindeordnung (Regelung der Zuständigkeit) sowie in einem Reglement über die Abgabe von gemeindeeigenen Liegenschaften (Ausnahmen, Regelung) verbindlich festgelegt.

Die Ausnahmen halten auf den sechs Liegenschaften am heutigen Status fest. Damit hält sich die Stadt dort zumindest die Möglichkeit offen, diese Grundstücke des Finanzvermögens bei Projekten im Sinne der gesamten Stadtentwicklung veräussern zu können. Dies immer unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Grundstücke nicht für Projekte der Allgemeinheit benötigt werden. Die Ausnahmen sollen der Stadt finanzpolitisch Spielraum bewahren oder aktuelle Projekte zur ganzheitlichen Stadtentwicklung weiterhin ermöglichen. Der Entscheid über einen Verkauf würde jeweils beim Einwohnerrat bzw. beim Stimmvolk liegen.

Im Krienser Stadtparlament wurden Initiative und Gegenvorschlag vertieft diskutiert. Nach Abwägen aller Vor- und Nachteile konnte eine Mehrheit des Stadtparlaments die Argumente nachvollziehen, die zum Gegenvorschlag führten. Der Einwohnerrat beschloss, die Bodeninitiative mit einem NEIN abzulehnen und stattdessen dem Gegenvorschlag mit einem JA zuzustimmen.

Einwohnerrat und Stadtrat empfehlen, diesem Beschluss des Einwohnerrates zuzustimmen.

Das bedeutet konkret:

- **NEIN zur Bodeninitiative**
- **JA zum Gegenvorschlag**
- **Bei der Stichfrage den GEGENVORSCHLAG ankreuzen**

In einfacher Sprache

- In Kriens wurde eine Initiative eingereicht. Sie trägt den Titel «Boden behalten, Kriens gestalten – Bodeninitiative».
- Die Initiative will, dass die Stadt keine ihrer Grundstücke mehr verkaufen darf. Nur der Tausch, Ersatz oder die Abgabe im Baurecht sollen möglich sein.
- Hinter der Grundidee der Initiative kann die Stadt Kriens stehen. Sie hat dies ihrer Immobilienstrategie bereits verbindlich so festgelegt.
- Die Stadt will das Ziel der Initiative aber auf einem anderen Weg erreichen. Sie hat deshalb einen Gegenvorschlag erarbeitet.
- Dieser legt für 6 der 153 stadteigenen Grundstücke Ausnahmen fest. Ein Verkauf soll dort möglich bleiben, wenn die Einnahmen aus einem Verkauf zur Sanierung der Stadtfinanzen und/oder zur ganzheitlichen Entwicklung der Stadt beitragen.
- Für alle anderen Grundstücke will sie den Umgang im Sinne der Initiative schriftlich festlegen.

Einwohnerrat und Stadtrat empfehlen ein JA zum Gegenvorschlag. Sie lehnen die Initiative ab. Bei der Stichfrage soll der Gegenvorschlag angekreuzt werden.

Bezug zum Legislaturprogramm

Mensch

A1: Wir stehen in engem Kontakt zur Bevölkerung, nehmen deren Bedürfnisse auf und handeln gemeinsam lösungsorientiert

Raum

B4: Die Stadtentwicklung schafft neue Qualitäten und identitätsstiftende Quartiere.

Wirtschaft

C4: Stadtfinanzen im Gleichgewicht ermöglichen eine kontinuierliche Finanzierung der Investitionen, den Werterhalt und führen zu Handlungsspielraum.

 [kriens.ch/ziele2024](https://www.kriens.ch/ziele2024)



Scannen Sie diesen QR-Code mit Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Legislaturprogramm 2020-2024.

Ergänzende Unterlagen

Alle Dokumente, die dem Einwohnerrat zur Beurteilung des Geschäftes vorlagen, werden in vollem Wortlaut auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Verfügung gestellt. Weil deren Umfang aber das Mass einer Abstimmungsbotschaft übersteigt, werden diese digital auf der Website der Stadt Kriens oder ausgedruckt als Ansichtsexemplar im Auflageordner des Stadtbüros zur Verfügung gestellt.

- Botschaft in digitaler Form
- Bericht und Antrag an den Einwohnerrat 1. Lesung
- Wortprotokoll Einwohnerrat 1. Lesung
- Bericht und Antrag an den Einwohnerrat 2. Lesung vom 22.6.2023
- Wortprotokoll Einwohnerrat 2. Lesung vom 22.6.2023 (Entwurf)
- Immobilienstrategie

 [kriens.ch/abstimmung](https://www.kriens.ch/abstimmung)

Scannen Sie diesen QR-Code mit Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Abstimmungs-dossier auf der Website.



Die Gemeindeinitiative «Boden behalten, Kriens gestalten – Bodeninitiative»

Ausgangslage

Ein Initiativkomitee hat am 20. Juli 2021 die Gemeindeinitiative «Boden behalten, Kriens gestalten – Bodeninitiative» mit 638 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Gemeindeinitiative verlangt in der Form einer allgemeinen Anregung, dass Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Kriens sind, grundsätzlich nicht veräussert werden dürfen. Sie dürfen le-

diglich mit Baurechten belastet werden. Zulässig sein soll lediglich der Verkauf oder der Tausch von Grundstücken, wenn ein gleichwertiger Er-satz erworben wird, welcher in Bezug auf Fläche und Nutzung mit den zu veräussernden Grundstücken ver-gleichbar ist. Damit wollen die Initian-ten verhindern, dass die Stadt Kriens wertvolles Land an private Investoren

verkauft, und auch kommende Gene-rationen die Stadt Kriens gestalten können. Zudem machen die Initian-ten geltend, dass die Belastung von stadteigenen Grundstücken mit Bau-rechten finanziell nachhaltiger sei als deren Verkauf.

Die Stadt als Grundeigentümerin

Die Stadt Kriens besitzt insgesamt 153 Grundstücke. Es gibt sehr viel-schichtige Gründe, warum die öf-fentliche Hand als Grundeigentüme-rin auftritt. Es kann sein, dass sich die Behörden Landreserven für den Bau von Gebäuden mit öffentlichem Zweck (Schulhäuser, Verwaltungs-gebäude, Pflegeheime) sichern will. Oder es kann sein, dass strategische Gründe dahinterstehen, um etwa in der Stadtentwicklung eine aktive Rol-le spielen zu können. Erwerben kann die Stadt auch Liegenschaften, um sie

im Sinne einer Wertanlage dann wei-terzuverkaufen, wenn finanzpolitisch der Bedarf dazu besteht. Etwa um Bauprojekte wie den Bau von Schul-häusern, Verwaltungsgebäuden oder Altersheimen zu finanzieren.

Die Stadt Kriens hat den Umgang mit diesen stadteigenen Liegenschaf-ten in einer Immobilienstrategie festgeschrieben. Sie wurde im Jahr 2022 vom Krienser Stadtparlament zur Kenntnis genommen. Sie nimmt den nachhaltigen Umgang als wich-

tige Entscheidungsgrundlage. Mit den dort festgelegten strategischen Zielen und Grundsätzen wird sicher-gestellt, dass die Stadt Kriens über ausgewogene Landreserven verfügt und diese aktiv bewirtschaftet. Dabei werden Grundstücke oder Immobilien, für welche die Stadt keine konkreten Pläne hat, entweder ertragsorientiert bewirtschaftet, gewinnbringend ver-äussert oder im Baurecht abgegeben.

Der Gegenvorschlag zur Initiative

Der Stadtrat unterstützt die Anliegen des Initiativkomitees in der Sache und setzt sich für einen haushälterischen Umgang mit stadteigenen Grundstü-cken ein. Er ist aber der Meinung, dass sie in der absoluten Form der Initiative (generelles Verkaufsverbot) der Stadt keinen Spielraum mehr lässt. Dieser

aber ist für eine ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung der Stadt notwendig.

Die strikte Umsetzung der Bodenini-tiative bzw. das generelle und aus-nahmslose Verkaufsverbot würde den Handlungsspielraum der Stadt Kriens

sehr stark einschränken. Sie hätte zur Folge, dass keine Verkäufe von stad-t-eigenen Grundstücken möglich wären. Dies wäre unzweckmässig und würde die Umsetzung der Immobilienstrate-gie des Stadtrates verhindern. In die-sem Fall dürften stadteigene Grund-stücke des Finanzvermögens nicht

mehr verkauft werden, auch wenn sie nicht (mehr) für öffentliche Aufgaben vorgesehen sind. Vielmehr müsste die Stadt auch solche Grundstücke unterhalten und/oder sanieren. Damit würde die Laufende Rechnung der Stadt Kriens belastet, ohne dass der Stadt Kriens bzw. der Öffentlichkeit irgendwelche Vorteile erwachsen würden. Auch könnte damit die in der Finanzstrategie des Stadtrates verlangten Desinvestitionen bzw. der Ausgleich der Laufenden Rechnung der Stadt Kriens nicht mehr umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative ausgearbeitet. Er verfolgt in der Sache die gleichen Ziele wie die Initiative, wählt aber einen anderen Weg. Ein Weg, welcher der Stadt Handlungsspielraum erhält. Er besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen:

Reglement zur Abgabe stadteigener Grundstücke

In dem Reglement über die Abgabe stadteigener Grundstücke wird verbindlich festgeschrieben, wie eine nachhaltige Immobilienpolitik der Stadt aussieht. Ein Verkauf an private Investoren ist demnach wie in der Initiative gefordert generell nur möglich, wenn Realersatz geschaffen wird. Eine Abgabe im Baurecht wäre möglich. Im Gegensatz zur Initiative sieht das Reglement explizit sechs Grundstücke vor, die von einem generellen Verkaufsverbot ausgenommen werden:

- Grundstücke Nr. 81 + 4069, GB Kriens (Bosmatt)
- Grundstück Nr. 258, GB Kriens (Horwerstrasse 1)
- Grundstück Nr. 1049, GB Kriens (Ober Blattig)
- Grundstück Nr. 815, GB Kriens (Vorder Amlehn)

- Grundstück Nr. 224, GB Kriens (Zunacherstrasse 4)
- Grundstück Nr. 242, GB Kriens (Himmelrichstrasse / Obermettlen)

Auf diesen Grundstücken soll vorerst der Status quo erhalten bleiben. Konkrete Verkaufsabsichten bestehen noch bei keinem der Areale. Die Detailpläne der Grundstücke sind im Bericht und Antrag an den Einwohnerrat 127/22 zu finden.

Anpassung der Gemeindeordnung

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung wird die Zuständigkeit für Grundstückverkäufe neu geregelt. Der Einwohnerrat (über das fakultative Referendum allenfalls auch die Stimmbevölkerung) würden über einen allfälligen Verkauf dieser Liegenschaften entscheiden.

Die sechs Ausnahmen des Gegenvorschlags

Für die **Liegenschaft Horwerstrasse 1** gibt es an zentraler Lage im Stadtkern zwischen Horwerstrasse und Hofmatt Ideen der privaten Grundeigentümer für eine Gesamterneuerung. Die Stadt Kriens besitzt nur einen kleinen Teil des Grundstückes, das aber für eine gesamtheitliche Entwicklung des gesamten Areals wichtig ist (Arrondierung). Werden die Möglichkeiten der Stadt im Umgang mit dem Areal nun stark eingeschränkt, ist das Gesamtprojekt gefährdet, obwohl es aus Sicht der Stadtentwicklung durchaus nutzbringend sein könnte.

Mit dem **Bosmatt-Grundstück** (81 + 4069 GB Kriens) neben dem Roggerschulhaus kaufte die Stadt vor vielen Jahren ein Areal, das für die Erweiterung der Schulanlage angedacht war. Heute weiss man, dass eine allfällige Erweiterung des Roggerschulhauses über eine Aufstockung bestehender

Gebäude realisiert werden könnte. Bereits bei den Zentrumsabstimmungen im Jahr 2014 wurde der Verkauf des Bosmatt-Areals deshalb als Teil der gesamten Projektfinanzierung (Zukunft Kriens – Leben im Zentrum) aufgeführt.

Oberblattig (1049 GB Kriens): Baurechte bis 2035 für Tennisclub und Pfadiheim. Beide Nutzungen sollen beibehalten werden. Wohnhaus und Scheune auf dem Areal sind zonenfremd und in einem baulich schlechten Zustand. Mit der Ausnahme vom Verkaufsverbot sollen dafür alle Optionen offen gehalten werden.

Vorder-Amlehn (Areal Gabeldingen): Auf dem Areal in der Landwirtschaftszone steht ein Gebäude mit schlechter Bausubstanz, ein Teil davon ist nicht mehr bewohnbar. Es sollen alle Optionen offengehalten werden.

Zunacherstrasse 4 (224 GB Kriens): Auf dem Areal des Alters- und Pflegeheims Zunacher (Baurecht für die Heime Kriens AG bis 2116) steht in einer Ecke das ehemals als Schülerhaus genutzte Haus Zunacherstrasse 4. Eine Rückführung zur Wohnnutzung wäre mit hohen Kosten verbunden, der effektive Mehrwert aber beschränkt. Aus diesem Grund möchte sich die Stadt hier alle Optionen (Verkauf, Baurecht) offenhalten.

Himmelrich/Obermettlen (242 GB Kriens): Auf dem Areal steht die von der Krienser Brauchtumsgesellschaft «Gallizunft» genutzte Werkhalle. Das Baurecht bis 2054 bleibt. Für die nicht zonenkonforme Scheune auf dem Grundstück (GVL-Nr. 2872) sollen jedoch alle Optionen offengehalten werden.

Das neue Reglement

Der Gegenvorschlag wird in Form eines Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken vorgelegt. Mit diesem Gegenvorschlag wird der Initiative weitgehend entsprochen.

Reglement über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens erlässt gestützt auf § 28 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung von Kriens folgendes Reglement über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Stadt Kriens ist bestrebt, eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik zu betreiben. Die Grundlage bildet die aktuelle Immobilienstrategie des Stadtrates.

² Es ist ein haushälterischer Umgang mit den stadteigenen Grundstücken zu verfolgen.

Art. 2 Stadteigene Grundstücke

¹ Stadteigene Grundstücke des Verwaltungsvermögens dürfen nicht veräussert oder mit anderen Grundstücken getauscht werden.

² Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens dürfen grundsätzlich nicht veräussert, sondern nur

mit Baurechten belastet werden. Vorbehalten bleiben die Ausnahmefälle nach Art. 3.

Art. 3 Ausnahmen

Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens dürfen im Rahmen der Zuständigkeiten gemäss der Gemeindeordnung in folgenden Fällen veräussert werden:

Ziff. 1 bei Flächenumlagen oder –abgaben im Zusammenhang mit der Realisierung von öffentlichen Projekten, Neuerschliessungen, Meliorationen, Arrondierungen und Grenzbereinigungen;

Ziff. 2 wenn in den letzten fünf Jahren vor der Veräusserung ein Grundstück erworben wurde, welches in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar ist;

Ziff. 3 Im Weiteren dürfen folgende stadteigenen Grundstücke des Finanzvermögens veräussert werden:

- Grundstücke Nr. 81 + 4069, GB Kriens (Bosmatt)
- Grundstück Nr. 258, GB Kriens (Horwerstrasse 1)
- Grundstück Nr. 1049, GB Kriens (Ober Blattig)
- Grundstück Nr. 815, GB Kriens (Vorder Amlehn)

- Grundstück Nr. 224, GB Kriens (Zunacherstrasse 4)
- Grundstück Nr. 242, GB Kriens (Himmelrichstrasse / Obermettlen)

Art. 4 Tausch

Zulässig ist der Tausch von stadteigenen Grundstücken des Finanzvermögens mit gleichwertigen Grundstücken in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert.

Art. 5 Übergangsbestimmungen

¹ Das grundsätzliche Verbot des Verkaufs von stadteigenen Grundstücken des Finanzvermögens gemäss Art. 2 Abs. 2 gilt nicht für Grundstücke, für deren Verkauf sich die Stadt Kriens vor Inkrafttreten dieses Reglements mit einem Vorvertrag verpflichtet hat.

² Für einen Verkauf gemäss Art. 3 Ziff. 2 können nur Grundstücke herangezogen werden, die nach Inkrafttreten dieses Reglements erworben worden sind.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Anpassungen an der Gemeindeordnung

Damit einhergehend ergeben sich Änderungen der Gemeindeordnung vom 13. September 2007

Gemäss § 32 Abs. 1 Ziff. 2 der heute geltenden Kompetenzordnung in der Gemeindeordnung entscheidet der Einwohnerrat abschliessend über Veräusserung und Belastung von Grundstücken von 1.50 bis 5.0 % Steuerertrag. Gemäss § 32 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeordnung entscheidet er unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über Veräusserung und Belastung von Grundstücken über

5.00 % Steuerertrag. Dies gilt auch für die Grundstücke, welche in Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken erwähnt sind.

Der Stadtrat ist gemäss § 37 Abs. 2 Ziff. 5 der heute geltenden Gemeindeordnung abschliessend zuständig, über Veräusserung und Belastung von Grundstücken bis 1.5 % Steuerertrag zu entscheiden.

Unter diesen Umständen ist vorliegend die Gemeindeordnung insofern zu ergänzen, als der Einwohnerrat auch abschliessend zuständig ist, über Veräusserung von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken bis 1.5 % Steuerertrag zu entscheiden.

Begriffe erklärt

Finanz- oder Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen (VV) umfasst die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Das Finanzvermögen (FV) umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

Was ist ein Baurecht?

Das «Baurecht» wird im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 779 ff geregelt.

Das Baurecht beinhaltet das Recht, eine Baute auf fremdem Boden zu errichten und fortbestehen zu lassen. Das Baurecht durchbricht das sogenannte «Akzessionsprinzip», wonach Bauten immer Bestandteil des Grundstücks sind.

Mit einem Baurecht wird Baurechtsnehmenden das Recht gegeben, auf fremdem Grund und Boden ein Bauwerk zu errichten oder beizubehalten. Baurechtsnehmende werden Eigentümerinnen und Eigentümer des Bauwerks, Baurechtsgebende bleiben Eigentümerinnen und Eigentümer des Landes.

Baurechte werden für wenigstens 30, oft bis 100 Jahre begründet, sind übertragbar und vererblich. Baurechtsnehmende haben für das Baurecht in der Regel einen Baurechtszins zu entrichten. Am Ende der Baurechtsdauer entsteht der ordentliche Heimfall, bei welchem der Baurechtsgebende dem Baurechtsnehmenden eine für die Bauten angemessene Entschädigung zu entrichten hat.

Beratung im Einwohnerrat

Die Vorlage wurde insgesamt drei Mal vom Krienser Stadtparlament diskutiert.

In der Eintretensdebatte sprach sich der Einwohnerrat am 29. September 2022 für einen nachhaltigen, verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden im Eigentum der Stadt aus. Gleichzeitig soll diese Bodenpolitik aber auch mit Augenmass erfolgen und dem finanzpolitischen Umfeld Rechnung tragen. Eine Mehrheit des Parlaments sprach sich dabei grundsätzlich für den Gegenvorschlag des Stadtrates aus. Dieser sollte aber an einem runden Tisch mit allen Beteiligten – Initianten/-innen, Fraktionen und Stadtrat – vertieft diskutiert und in den Formulierungen des Gegenvorschlags präzisiert werden. Deshalb wurde das Geschäft vorerst zurückgewiesen.

Am 9. März 2023 wurde das Geschäft deshalb zum zweiten Mal für eine erste Lesung traktandiert. Die im Parlament gewünschten Präzisierungen waren ins Reglement und in die Anpassung der Gemeindeordnung eingeflossen.

Grüne, glp und SP stellten sich dabei auf den Standpunkt, dass die vom Stadtrat im Gegenvorschlag aufgeführten Ausnahmen nicht dem Sinn der Initiative entsprechen würden.

SVP, FDP und Die Mitte ihrerseits konnten die Argumente des Stadt-

rates nachvollziehen und zeigten sich mit dem Gegenvorschlag einverstanden. Sie vertrauten der städtischen Bodenpolitik, wie sie in der Immobilienstrategie verankert ist. Und sie konnten namentlich auch die Argumente nachvollziehen, die zu den festgelegten Ausnahmen geführt hatten.

Am 22. Juni 2023 war das Geschäft zum dritten Mal traktandiert. Bei dieser zweiten Lesung gab es aber kaum mehr neue Argumente. SVP, FDP und Die Mitte bedauerten, dass es am runden Tisch nicht gelungen sei, einen tragfähigen Kompromiss zu finden. Parteipolitisch geprägte Grundsatz-Überlegungen würden nun einen Volksentscheid zur städtischen Bodenpolitik erfordern. Die Gegenseite störte sich daran, dass der Verkauf des Bosmatt-Areals (eine der sechs Ausnahmen) finanzpolitisch an die Zentrumsprojekte gekoppelt würde. Diese Projekte seien abgeschlossen, der Verkauf des Areals vor diesem Hintergrund nicht mehr zwingend nötig.

Der Einwohnerrat beschloss letztlich mit 14 zu 13 Stimmen bei einer Enthaltung, die Bodeninitiative abzulehnen und den Gegenvorschlag des Stadtrates zur Annahme zu empfehlen.

Der Beschluss des Einwohnerrates

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 127/2022 des Stadtrates Kriens vom 26. April 2023.

und

gestützt auf § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 (GG;

SRL 150) sowie § 16 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007 i.V.m. § 82h Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL 30)

betreffend

«Boden behalten, Kriens gestalten – Bodeninitiative»

beschliesst:

I.

Die Initiative «Boden behalten, Kriens gestalten – Bodeninitiative» ist gültig.

II.

Die Initiative «Boden behalten, Kriens gestalten – Bodeninitiative» wird abgelehnt.

III. Als Gegenvorschlag wird beschlossen:

1. Die Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007 wird wie folgt geändert:

§ 32 Finanzkompetenz

Abs. 1 (bleibt unverändert)

Ziff. 1 (bleibt unverändert)

Ziff. 2 Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken von 1.5 bis 5.00 % Steuerertrag sowie Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3

Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken bis 1.5 % Steuerertrag.

Ziff. 3 - 6 (bleiben unverändert)

Abs. 2 (bleibt unverändert)

Ziff. 1 Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken über 5.00 % Steuerertrag.

Ziff. 2 – 8 (bleiben unverändert)

Abs. 3 (bleibt unverändert)

§ 37 Finanzkompetenz

Abs. 1 (bleibt unverändert)

Abs. 2 (bleibt unverändert)

Ziff. 1 – 4 (bleibt unverändert)

Ziff. 5 Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken bis 1.5 % Steuerertrag mit Ausnahme von Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken.

Ziff. 6 – 11 (bleiben unverändert)

§ 48a Mittelbewirtschaftung

Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens dürfen grundsätzlich nicht veräussert, sondern nur nach Massgabe eines Reglements mit Baurechten belastet werden. Der Einwohnerrat regelt in einem Reglement über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken die Fälle, in denen eine Veräusserung zulässig ist. Im Übrigen sind für die stadteigenen Grundstücke des Finanzvermögens die § 32 und § 37 der Gemeindeordnung anwendbar.

2. Es wird das folgende Reglement erlassen:

Reglement über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007 (Nr. 0111), folgendes Reglement über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Stadt Kriens ist bestrebt, eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik zu betreiben. Die Grundlage bildet die aktuelle Immobilienstrategie des Stadtrates.

² Es ist ein haushälterischer Umgang mit den stadteigenen Grundstücken zu verfolgen.

Art. 2 Stadteigene Grundstücke

¹ Stadteigene Grundstücke des Verwaltungsvermögens dürfen nicht veräussert oder mit anderen Grundstücken getauscht werden.

² Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens dürfen grundsätzlich nicht veräussert, sondern nur mit Baurechten belastet werden. Vorbehalten bleiben die Ausnahmefälle nach Art. 3.

Art. 3 Ausnahmen

Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens dürfen im Rahmen der Zuständigkeiten gemäss der Gemeindeordnung in folgenden Fällen veräussert werden:

Ziff. 1 bei Flächenumlagen oder –abgaben im Zusammenhang mit der Realisierung von öffentlichen Projekten, Neuerschliessungen, Meliorationen, Arrondierungen und Grenzbereinigungen;

Ziff. 2 wenn in den letzten fünf Jahren vor der Veräusserung ein Grundstück erworben wurde, welches in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar ist;

Ziff. 3 Im Weiteren dürfen folgende stadteigenen Grundstücke des Finanzvermögens veräussert werden:

- Grundstücke Nr. 81 + 4069, GB Kriens Bosmatt
- Grundstück Nr. 258, GB Kriens Horwerstrasse 1
- Grundstück Nr. 1049, GB Kriens Ober Blattig
- Grundstück Nr. 815, GB Kriens Vorder Amlehn
- Grundstück Nr. 224, GB Kriens Zunacherstrasse 4
- Grundstück Nr. 242, GB Kriens Himmelrichstrasse / Obermettlen

Art. 4 Tausch

Zulässig ist der Tausch von stadteigenen Grundstücken des Finanzvermögens mit gleichwertigen Grundstücken in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert.

Art. 5 Übergangsbestimmungen

¹ Das grundsätzliche Verbot der Veräusserung von stadteigenen Grundstücken des Finanzvermögens gemäss Art. 2 Abs. 2 gilt nicht für Grundstücke, für deren Veräusserung sich die Stadt Kriens vor Inkrafttreten dieses Reglements mit einem Vorvertrag verpflichtet hat.

² Für eine Veräusserung gemäss Art. 3 Ziff. 2 können nur Grundstücke herangezogen werden, die nach Inkrafttreten dieses Reglements erworben worden sind.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

IV.

Die Beschlüsse gemäss den Ziffern II. und III. sind den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Kriens, 22. Juni 2023

Räto Camenisch
Präsident

Sarah Riedweg
Stadtschreiberin-Substitutin

Stellungnahme des Initiativkomitees

Boden behalten – Kriens gestalten

Wir stimmen 2 x Ja mit Stichfrage Initiative.

Ja, weil die Initiative absolut moderat ist

Die Initiative schränkt den Verkauf von Boden ein. Sie lässt jedoch den wichtigen Spielraum, dass Grundstücke Dritten insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden können. Auch andere Gemeinden haben solche Regelungen bereits eingeführt, beispielsweise die Stadt Luzern und Emmen.

Ja, weil wir heute und in Zukunft Handlungsspielraum in der Stadtentwicklung brauchen

Kriens hat eine schwer abschätzbare Wachstumsdynamik. Beim Bell-Areal, am Mattenhof und beim Eichhof entstehen neue Quartiere. Nur mit Landreserven erhalten wir uns den nötigen Handlungsspielraum in der Stadtentwicklung, damit auch kommende Generationen die Stadt Kriens gestalten können.

Ja, weil wir Boden brauchen für Schulen, Wohnen im Alter oder Grünräume

Die Stadt Kriens muss in Zukunft Infrastruktur für die Bevölkerung bereitstellen: Schulen, Wohnen im Alter, Grünräume, Spielplätze und vieles mehr. Um diese Infrastruktur zu realisieren, braucht die Stadt Kriens Landreserven.

Ja, weil das Baurecht finanziell nachhaltig ist

Das Baurecht bringt jährliche Baurechtzins-Zahlungen, welche sich über viele Jahre (z.B. 80-100 Jahre) positiv auf die Bilanz auswirken.

Ja, weil mit dem Baurecht künftige Generationen nochmals entscheiden können

Grundstücke, die im Baurecht abgegeben werden, fallen am Ende der vereinbarten Baurechtszeit wieder in den Besitz der Stadt Kriens zurück. Das eröffnet in der Zukunft neuen Spielraum.

Ja, weil die Stadt Kriens laufend wertvollen Boden verkauft

Leider verkauft die Stadt Kriens ihr wertvolles Land, um kurzfristige Profite auszuweisen. Dies ergibt wenig Sinn, da wir dieses Land in Zukunft benötigen werden. Der Verkauf unseres Bodens ist ein Minusgeschäft und löst die finanziellen Probleme der Stadt Kriens nicht nachhaltig. Ein Rückkauf von Land ist ein grosses Minusgeschäft, da der Bodenwert seit Jahren steigt.

Auch der Gegenvorschlag von Stadt- und Einwohnerat fordert eine Einschränkung des Ausverkaufs. **Mit dem Gegenentwurf wird jedoch der Verkauf verschiedener Grundstücke weiter vorangetrieben.** Beispielsweise die Bosmatt: Ein Grundstück, das direkt an Schulgelände anschliesst – in einem Gebiet, das stark wächst. Der Stadtrat möchte mit dem Gegenentwurf diese Grundstücke noch verscherbeln. Der Gegenentwurf ist nicht ausgereift und wir müssten uns bald nochmals damit beschäftigen.

Deshalb stimmen wir 2 x Ja mit Stichfrage Initiative!

Die Abstimmungsfragen

Die Abstimmungsfrage für die Gemeindeinitiative «Boden behalten, Kriens gestalten - Bodeninitiative» mit Gegenentwurf lautet:

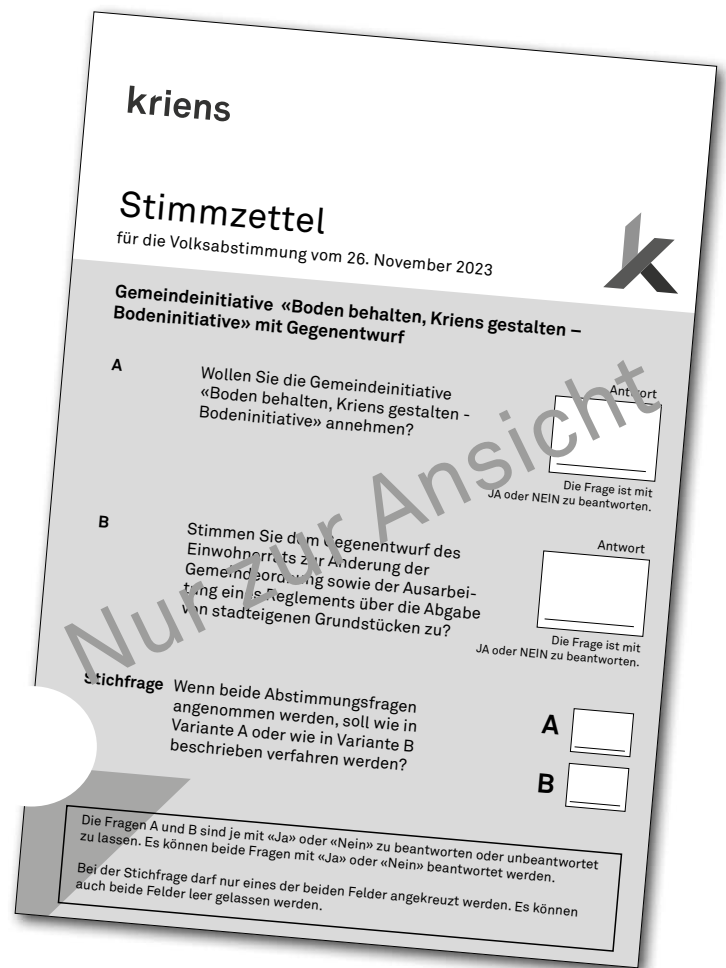
- A** Wollen Sie die Gemeindeinitiative «Boden behalten, Kriens gestalten – Bodeninitiative» annehmen?
- B** Stimmen Sie dem Gegenentwurf des Einwohnerrates zur Änderung der Gemeindeordnung sowie der Ausarbeitung eines Reglementes über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken zu?

Stichfrage

Wenn beide Abstimmungsfragen angenommen werden, soll wie in Variante A oder wie in Variante B beschrieben verfahren werden?

Korrekt abstimmen

- Die Fragen A und B sind je mit «Ja» oder «Nein» zu beantworten oder unbeantwortet zu lassen. Es können beide Fragen mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden.
- Bei der Stichfrage darf nur eines der beiden Felder angekreuzt werden. Es können auch beide Felder leer gelassen werden.



Das passiert bei...

Ja zur Initiative, Nein zum Gegenvorschlag:

Vorhandene Grundstücke und Liegenschaften aus dem Finanzvermögen der Stadt Kriens bleiben im Besitz der Stadt. Nur eine Abgabe im Baurecht oder der Kauf / Tausch mit gleichwertigen anderen Liegenschaften ist möglich. Allfällige Baurechtsverträge ermöglichen der Stadt regelmässig Erträge. Kommende Generationen können in Zukunft entscheiden, was mit stadteigenen Grundstücken passieren soll. In der Gegenwart und in naher Zukunft hingegen trägt Kriens weiterhin die Lasten (Unterhalt, Instandhaltung, Sanierungen). Die Umsetzung der städtischen Immobilienstrategie ist nur noch stark eingeschränkt möglich.

Nein zur Initiative, Ja zum Gegenvorschlag:

Vorhandene Grundstücke und Liegenschaften aus dem Finanzvermögen bleiben im Grundsatz in Besitz der Stadt Kriens. Bei sechs klar definierten Ausnahmen besteht jedoch die Möglichkeit, dass sie die Stadt im Sinne einer ganzheitlichen Stadtentwicklung oder im Sinne einer ganzheitlichen Finanzpolitik verkaufen kann. So wird der nötige Gestaltungsspielraum gesichert. Gleichzeitig wird ein vorsichtiger, nachhaltiger Umgang mit gemeindeeigenen Grundstücken gemäss städtischer Immobilienstrategie gewährleistet und in einem Reglement und einer Anpassung der Gemeindeordnung verbindlich festgeschrieben.

Richtig abstimmen

Urnenlokal im Stadthaus

Die Stimmabgabe erfolgt zwar in der heutigen Zeit nur noch sehr selten direkt im Stimmlokal. Trotzdem gibt es diese Möglichkeit weiterhin. Das Urnenlokal der Stadt Kriens befindet sich im Stadthaus Kriens, Stadtplatz 1, 6010 Kriens.

Das Urnenbüro befindet sich im ersten Obergeschoss im Stadtbüro und ist am Abstimmungs-Sonntag von 10.00 – 11.00 Uhr geöffnet.

Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann auch brieflich ausgeübt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit beim Stimmregisterführer eintrifft. Der Briefkasten für Abstimmungscouverts befindet sich direkt beim Haupteingang ins Stadthaus (Seite Luzernerstrasse). Er wird am Abstimmungssonntag letztmals um 11.00 Uhr geleert.

Vorzeitige Stimmabgabe

Sie können Ihr Stimmrecht auch persönlich im Stadtbüro wahrnehmen. Nehmen Sie dazu die kompletten Abstimmungsunterlagen mit ins Stadtbüro. Beachten Sie die Öffnungszeiten des Stadtbüros auf kriens.ch/stadtbuero.

Richtig ausgefüllt

Beachten Sie, dass Ihre Stimme nur dann zählt, wenn Sie auch formal richtig abstimmen. Es gilt:

- Unterzeichnen Sie den Stimmausweis eigenhändig in der unteren linken Ecke.
- Füllen Sie den Stimmzettel zur Vorlage aus, indem Sie im Feld handschriftlich «Ja» oder «Nein» einfüllen.
- Legen Sie diesen Stimmzettel ins Abstimmungscouvert und verschliessen Sie dieses. Das verschlossene Abstimmungscouvert gehört zusammen mit dem unterzeichneten Stimmausweis ins Rückantwortcouvert.



Richtig abstimmen - die praktische Schritt-für-Schritt-Anleitung:



kriens.ch/abstimmung



Abstimmungs-Empfehlungen

Stadtrat und Einwohnerrat sprachen sich bei beiden Vorlagen für die Ablehnung der Initiative und die Annahme des Gegenvorschlages aus.

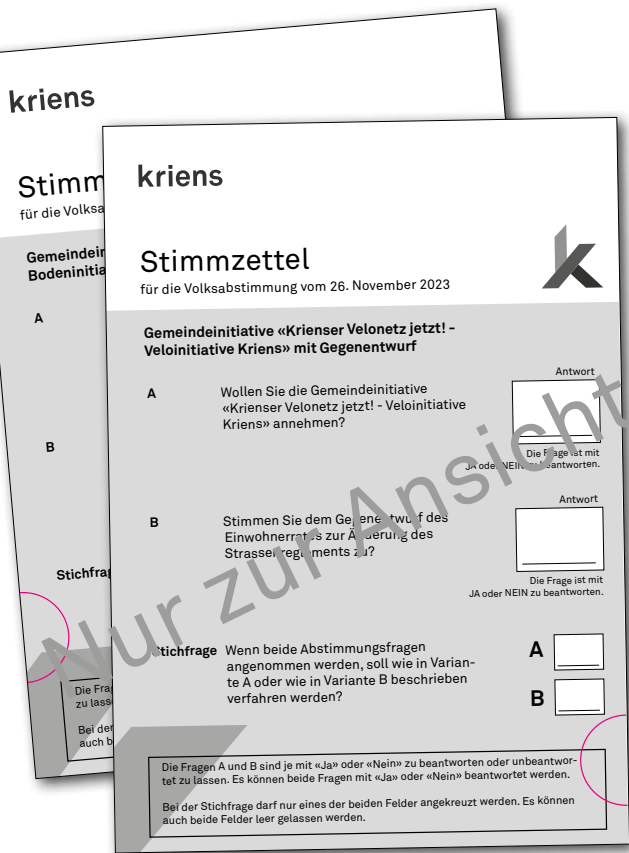
Konkret bedeutet dies:

I: Veloinitiative

- **NEIN** zur Veloinitiative
- **JA** zum Gegenvorschlag
- Bei der Stichfrage den **GEGENVORSCHLAG** ankreuzen

II: Bodeninitiative

- **NEIN** zur Bodeninitiative
- **JA** zum Gegenvorschlag
- Bei der Stichfrage den **GEGENVORSCHLAG** ankreuzen



Fehlende Abstimmungsunterlagen

Sollten Ihre Abstimmungsunterlagen nicht vollständig sein, hilft Ihnen das Stadtbüro Kriens gerne weiter: 041 329 62 51

 kriens.ch/stimm-material



Scannen Sie nebenstehenden Code mit Smartphone oder Tablet. Oder füllen Sie das Online-Formular aus.

Stadtverwaltung Kriens

Stadtplatz 1
6010 Kriens
T +41 41 329 61 11
info@kriens.ch

Gedruckt auf Papier REFUTURA aus 100% Altpapier

gedruckt in der
schweiz

